

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

### Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ventus Novus e.V.“ mit dem Untertitel „studentische Unternehmensberatung“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der VR-Nr. 41119 eingetragen.
- (2) Ventus Novus e.V. hat seinen Vereinssitz sowie seine Verwaltung in Mittweida.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck des Vereins

### Art. 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der praktischen Orientierung der akademischen Ausbildung, sowie der Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass allen ordnungsgemäß immatrikulierten Studenten die Möglichkeit gegeben wird an Studienseminaren, Colloquien und Veranstaltungsreihen teilzunehmen. Der Verein bietet Studenten aller Fachrichtungen die Möglichkeit, schon während ihres Studiums den Kontakt zur Praxis aufzubauen und organisiert Projekte in Zusammenarbeit mit Unternehmen der privaten und öffentlichen Wirtschaft. Ziel ist es, die erworbenen theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu ergänzen, um so fachliche und soziale Kompetenz zu erlangen.
- (3) Ventus Novus e.V. setzt sich zum Ziel, das Image und den Bekanntheitsgrad der Hochschule Mittweida – University of Applied Sciences nachhaltig zu steigern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es besteht lediglich in angemessenem Umfang ein Anspruch auf Ersatz der für die Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen. Näheres regeln die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Verwaltungsaufgaben an Dritte zu delegieren und Vollmachten zu erteilen.

## 3. Mitglieder im Verein

### Art. 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Anwärtern, ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern.

### Art. 3a Anwärter

- (1) Anwärter dürfen alle an einer (Fach-)Hochschule, Universität oder Berufsakademie

immatrikulierten Studenten sein.

(2) Die Anwartschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Verschwiegenheitserklärung für Anwärter. Der Vorstand kann den Anwärter zurückweisen. Art. 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Anwärter haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Art. 14 und des Stimmrechts nach Art. 29. Die Einsicht in interne Daten ist eingeschränkt.

(4) Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Art. 4 Abs. 3, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten.

#### Art. 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder dürfen alle an einer (Fach-)Hochschule, Universität oder Berufsakademie immatrikulierten Studenten sein.

(2) Für die Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.

(3) Ordentliches Mitglied ist, wer vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen und durch diese bestätigt ist.

(4) Hat ein Antragsteller die Aufnahmekriterien erfüllt und wird nicht vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen, so hat der Vorstand der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 5 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliches Mitglied wird jedes ordentliche Mitglied nach erfolgter Exmatrikulation, sofern das Mitglied nicht aus dem Verein austritt.

(2) Ein außerordentliches Mitglied besitzt das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder sollen dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern beratend zur Seite stehen und übernehmen eine bewahrende Funktion für die Werte, welche im Verlauf der Geschichte des Vereins entstanden sind.

#### Art. 6 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.

(2) Für die Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.

(3) Fördermitglied ist, wer vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu Aufnahme vorgeschlagen und durch diese bestätigt ist.

(4) Wird ein Antragsteller nicht vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen, so hat der Vorstand der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

(5) Ein Fördermitglied besitzt das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, hat jedoch kein Stimmrecht und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

### **4. Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

#### Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### Art. 8 Verweigerung der Mitgliedschaft

(1) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

#### Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung

ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(4) Der für das angefangene Semester bereits gezahlte oder fällige Mitgliedsbeitrag wird einbehalten bzw. noch eingefordert.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 10 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenkreis gehören.

### **Art. 11 Anerkennung von Zielen und Satzung**

(1) Die Mitglieder des Vereins erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.

### **Art. 12 Mitarbeit**

(1) Anwärter sowie ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme an Projekten und an der laufenden Vereinsarbeit verpflichtet. Nur in besonderen Situationen und bei frühzeitiger Mitteilung können vom Vorstand Ausnahmen gemacht werden.

### **Art. 13 Verhalten**

(1) Die Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Verein beinhaltet einen respektvollen Umgang mit der Umwelt und den anderen Mitgliedern.

### **Art. 14 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied ist in jedem Semester zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Das Eintrittssemester ist beitragsfrei.

(2) Die Höhe der Beitragszahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Art. 15 Wegfall des Studentenstatus**

(1) Bei Wegfall des Studentenstatus ist jedes Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand des Vereins schriftlich und zeitnah mitzuteilen.

## **6. Organe des Vereins**

### **Art. 16 Definition**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

## **7. Der Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung, Vertretung des Vereins**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Vereinsmitgliedern, von denen alle durch Wahl auf der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei eines zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt wird.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eine Ausnahme bildet der für Finanzen verantwortliche Vorstand. Dieser ist im Bereich der Bankangelegenheiten einzelverfügungsberechtigt. Für jedes Bankgeschäft welches den Wert von 100 Euro übersteigt, ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

### **Art. 18 Amtszeit, vorzeitiges Ausscheiden**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt und verbleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird durch den Vorstand ein ordentliches Mitglied benannt, das das Amt bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung kommissarisch leitet. Dieses Mitglied beendet somit die Amtszeit anstelle seines Vorgängers.

#### Art. 19 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung unterliegen dem Verantwortungsbereich des Vorstandes und können nur im Falle der Berufung eines Vertreters auch von Dritten erledigt werden.

(2) Ferner ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Vor allem hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Kontrolle der Buchführung, Rechnungslegung, Erstellung des Jahresberichtes,
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g. Endgültige Auswahl der Mitarbeiter für Projekte,
- h. Repräsentation des Vereins nach außen.

#### Art. 20 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes persönlich anwesend oder per (Video-)Telefonie zugeschaltet sind.

#### Art. 21 Berichterstattung

(1) Der Vorstand erstattet über seine Tätigkeit, Beratungen und Beschlüsse den Mitgliedern Bericht.

### **8. Die Mitgliederversammlung**

#### Art. 22 Zusammensetzung

(1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

#### Art. 23 Übertragung des Stimmrechtes

(1) Die Stimme des ordentlichen Mitgliedes in der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen; eine entsprechende Vollmacht des vertretenen Mitgliedes ist beizufügen.

#### Art. 24 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) In den ersten drei Monaten nach Semesterbeginn an der Hochschule Mittweida wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder durch E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

#### Art. 25 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb einer Woche nach Beantragung und mindestens eine Woche vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder versammelt sind, kann über die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Dabei müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

#### Art. 26 Einberufung der Mitgliederversammlung bei Gefährdung des Vereins

(1) Auf einstimmigen Beschluss kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Bestehen des Vereins gefährdet ist.

#### Art. 27 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder mit Stimmrechtsübertragung vertreten ist und gemäß Art. 24 bzw. Art. 25 die Einberufung rechtzeitig erfolgt ist.

(2) Kann die Mitgliederversammlung bei Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit nicht durchgeführt werden, so ist zeitnah eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und mit Stimmrechtsübertragung Vertretenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

#### Art. 28 Geschäftsordnung, Protokoll

(1) Die Durchführung und die Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung. Über die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

#### Art. 29 Wahlsystem

(1) Das Stimmrecht für Beschlüsse der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.

(2) Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes fordert.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl gewählt. Bei mehreren Kandidaten wird das absolute Mehrheitswahlsystem angewandt. Ein Kandidat benötigt mehr als 50% der Stimmen, um direkt in den Vorstand gewählt zu werden. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt es zu einer Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt. Dabei treten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

#### Art. 30 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit einem Mitglied des Vorstandes das Misstrauen aussprechen. Ein Nachfolger wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### Art. 31 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Ungeachtet ihrer sonstigen, in diese Satzung festgelegten Rechte, befindet die Mitgliederversammlung über:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. Auflösung des Vereins,
- c. Aufnahme neuer Mitglieder,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes,
- f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

#### Art. 32 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor ihrer Behandlung durch die Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Befassung eines ihr nicht nach Art. 32 Abs. 1 vorgelegten Satzungsänderungsantrages beschließen.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,

die anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

## **9. Vermögen des Vereins**

### Art. 33 Vermögen des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Wahl dieser Einrichtung geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **10. Auflösung des Vereins**

### Art. 34 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde am 10.01.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung errichtet. Sie löst die bisherige Satzung vom 14.01.2010, zuletzt geändert am 14.01.2010 ab und tritt am 15.01.2013 in Kraft.